derartiger Fälle von Niederlassung, Uebersiedlung oder vom Ableben praktic irender Aerzte an den Obersten Sanitätsrath in keiner Weise alterirt.

Im Küstenlande ist für diese fallweisen Anzeigen und Mittheilungen an die Aerztekammern zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei vom 9. October 1893, Z. ad 18123, bezw. vom 21. December 1893, Z. 19694, folgendes Formular zu benützen.

Politischer Bezirk: .....

Aerztliches Nationale.

Fortlaufende Nr.	Wohnort	Vor- und Zuname	Geburts-		Staatsangehörigkeit	Stand			Religion	wurde approbirt			Decret der polit. Bezirksbehörde bezügl. der Praxisausübung	Ausgestellt			nicht angestellt	Gehalt, resp. Emolumente	ist militärpflichtig	Anmerkung
			Ort	Jahr		ledig	verheiratet	verwitwet		als	in	Tag, Monat und Jahr		vom Staate	von der Gemeinde	von Körperschaften etc.				

G. Verhältniss des im Reichsrathe vertretenen Ländergebiets zu den Nachbarländern hinsichtlich der Praxis des Sanitätspersonals.

a) Verhältniss zu Ungarn.

Nach Artikel VIII der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar 1804, Z. 2342, erlassenen Studienordnung hinsichtlich des medicinischen, wundärztlichen, pharmaceutischen und Hebammen-Unterrichts (s. Seite 364) wurden alle Universitäten und bezüglichen Fachlehranstalten gleich angesehen und gleich gehalten, und sind auch die hinsichtlich der Praxis in Wien bestandenen Beschränkungen im Jahre 1869 aufgehoben worden (s. Seite 365), so dass von diesem Zeitpunkte an alle inländischen, an den gedachten Unterrichtsanstalten promovirten, bezw. examinirten und diplomirten Doctoren, Wundärzte,*) Geburtshelfer, Pharmaceuten und Hebammen innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die gleichen, den einzelnen Kategorien des Sanitätspersonales zugestandenen Rechte genossen. Die Anerkennung der Gleichberechtigunge basirte auf der Voraussetzung, dass der Bildungsgang der Sanitätsindividuen an allen bezüglichen Unterrichtsanstalten der einen wie der anderen Reichshälfte derselbe war. Dieses Reciprocitäts-Verhältniss bestand seither unverändert fort und wurde an demselben sowohl in Einzelfällen, wie im Allgemeinen festgehalten.

*) Das niedere medicinisch-chirurgische Studium wurde in Ungarn im Jahre 1872 aufgehoben.

Hofdecret vom 3. December 1793,

P.-G.-S. 3. Bd., Nr. 51, S. 111,

betreffend die wechselseitige Anerkennung der an der Pester Universität und an den deutsch-erbländischen Universitäten ertheilten Doctorswürden.

Seine Majestät haben die höchste Entschliessung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Aerzte über einen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei erflossen und der Landesstelle unter dem 25. November v. J. bekannt gemacht worden ist, aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet.

Den an der Pester Universität graduirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, sowie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorwürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1892, Z. 10784,

betreffend die wechselseitige Anerkennung der ärztlichen, pharmaceutischen und Hebammendiplome in Oesterreich und in Ungarn.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Frage der Anerkennung der Giltigkeit eines von der Lemberger-Hebammenschule ausgestellten Hebammen-Diplomes in den Ländern der ungarischen Krone handelte, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem kgl. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht über eine diesfällige Anfrage mitgetheilt, dass die in Ungarn diplomirten Hebammen als gesetzlich berechtigt zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angesehen werden, und hieran das Ersuchen geknüpft, dass auch hinsichtlich der von Universitäten beziehungsweise Hebammenschulen im diesseitigen Reichsgebiete ausgestellten Hebammen-Diplome in Ungarn ein reciproker Vorgang eingehalten werde.

Diesem Ansinnen entsprechend, hat das gedachte kgl. ung. Ministerium mit der Note vom 10. d. M. Z. 17598, anher mitgetheilt, dass das kgl. ung. Ministerium des Innern unterm 19. April l. J. Z. 28875, sich damit einverstanden erklärt hat, dass die bezüglich der ärztlichen und Apotheker-Diplome zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Reciprocität auch auf die Hebammen-Diplome ausgedehnt werde, und dass dementsprechend die durch die Universitäten und Hebammenschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ausgestellten Hebammen-Diplome in allen Fällen auch für Ungarn giltig erklärt werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei behufs Verständigung der politischen Unterbehörden in die Kenntniss gesetzt.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1877, Z. 14028,

betreffend die Anerkennung der an der kgl. ung. Veterinärschule in Budapest ausgestellten thierärztlichen Diplome.

Nachdem sich im Grunde gepflogener Verhandlungen herausgestellt hat, dass die Bestimmungen des mit Allh. Entschliessung vom 22. September 1875 sanctionirten Organisirungsstatutes der kgl. ungarischen veterinärärztlichen

Lehranstalt zu Budapest über die für die Aufnahme der Candidaten geforderte Vorbildung, über die Dauer des Studiums, die Zahl und den Umfang der Lehrgegenstände, die Art der Ablegung der strengen Prüfungen im Wesentlichen mit den Bestimmungen für das thierärztliche Studium in Wien übereinstimmen, so wird über Ersuchen des kgl. ungarischen Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet, dass die an der Budapester kgl. ungar. veterinärärztlichen Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 ausgebildeten und diplomirten Thierärzte, wenn sie sich auf österreichischem Gebiete niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

Selbstverständlich müssen sich die in Ungarn Praxis ausübenden österreichischen Sanitätspersonen an die ungarischen Sanitätsvorschriften und umgekehrt die in Oesterreich prakticirenden ungarischen Sanitätspersonen an die in Oesterreich geltenden Anordnungen halten. Hinsichtlich der ärztlichen Praxis in Ungarn enthält das im Jahre 1876 erlassene Sanitätsgesetz die folgenden Bestimmungen.

XIV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1876 über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens.

VI. Abschnitt.

Aerztliche Praxis.

§. 43. In Ungarn ist zur Ausübung der ärztlichen Praxis nur Derjenige berechtigt, welcher mit einem, von den im Lande bestehenden Universitäten ausgestellten ärztlichen Diplome versehen ist. Die im Gebiete des Landes bis nun zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzte werden übrigens in ihrem erworbenen Rechte auch fernerhin belassen.

§. 44. Aerzten, welche ihr Diplom an ausländischen Universitäten erworben haben, kann die Ausübung der ärztlichen Praxis auf ungarischem Gebiete, insoferne die internationalen Vereinbarungen nicht etwa anders verfügen, nur auf Grund der Nostrification gestattet werden.

Inwiefern die von Seite der Universitäten der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät ausgestellten Diplome aus einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen kommen, und inwieferne dieselben in Ungarn als giltig zu betrachten seien, wird auf Grund der Reciprocität durch die beiderseitigen Regierungen festgesetzt.

§. 45. Den Gebrauch des an ausländischen Universitäten erworbenen Titels eines Doctors der Medicin, Chirurgie oder der Pharmacie im Lande, kann die Regierung von Fall zu Fall auch ohne die obigen Bedingungen gestatten, doch berechtigt diese Erlaubniss nicht zur Ausübung der Praxis in dem betreffenden Fache.

§. 46. Der zur Ausübung der Praxis berechtigte Privatarzt kann sich wo immer niederlassen; er ist jedoch verpflichtet, vor Beginn seiner Praxis sein Diplom der competenten Verwaltungsbehörde zur Einregistrirung und Publicirung vorzulegen.

Von dem Zeitpunkte der Vorlage seines Diploms angefangen, ist er insolange, als er der Behörde nicht angezeigt, dass er seine Praxis aufgibt, verpflichtet, den in plötzlicher Gefahr schwebenden Kranken die erste ärztliche Hilfe gegen Entlohnung zu leisten.

Von der Verwendung der Aerzte im Falle einer Epidemie handeln die §§. 84 und 85 des gegenwärtigen Gesetzes.*)

---

*) §. 84. Inwiefern die Municipal-, Gemeinde-, Aerarial- und die stabil angestellten Aerzte für die Behandlung der in Folge der Epidemie Erkrankten nicht genügen sollten, kann die Behörde auch Epidemieärzte gegen entsprechende Entlohnung beordern.

§. 47. Der zur Ausübung berechtigte Arzt kann bei der Anwendung der Heilmethode keiner Beschränkung unterzogen werden, er steht jedoch bezüglich seines Wirkens unter der Controle des Staates und ist für die von ihm begangenen Kunstfehler verantwortlich.

§. 48. Die Entlohnung der privatärztlichen Hilfeleistung hängt vom gegenseitigen Uebereinkommen ab; wo dies nicht zu Stande gekommen ist, wird dieselbe in strittigen Fällen durch das Gericht nach Anhörung von Sachverständigen bestimmt. Der Minimalsatz, für das ganze Land giltig, wird jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Städte und Gemeinden scalenmässig fortschreitend durch den Minister des Innern festgesetzt.

b) Verhältniss zu Bosnien und zur Hercegovina.

In Bosnien und in der Hercegovina ist die Berechtigung zur Ausübung der Praxis allen an den betreffenden österreichischen oder ungarischen Fach-Unterrichts-Anstalten ausgebildeten und promovirten, bezw. diplomirten oder approbirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen sowie Pharmaceuten gestattet.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1879, Z. 11483,

betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und in der Hercegovina.

Die k. k. . . erhält in der Anlage eine Abschrift der von Seite des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums unterm 22. Juli l. J., Z. 3519/B. H. erflossenen „Verordnung betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammen-Praxis in Bosnien und der Hercegovina“ mit dem Auftrage, das Geeignete zu veranlassen, damit obige Verordnung zur Kenntniss jener Kreise gelange, in welchen auf die Ausübung der erwähnten Praxis in den gedachten Ländern reflectirt werden könnte.

Verordnung

betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammen-Praxis in Bosnien und der Hercegovina.

§. 1. Den an einer Universität oder anderen dazu berechtigten Lehranstalt der österr.-ungarischen Monarchie ordnungsmässig promovirten, diplomirten oder approbirten Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten, Thierärzten und Hebammen, welche Angehörige Bosniens und der Hercegovina oder der öster.-ungar. Monarchie sind, ist die Ausübung der Praxis in Bosnien und der Hercegovina gestattet.

Dieselben haben zu diesem Zwecke bei der Kreisbehörde, in deren Amtsbezirke sie sich niederlassen wollen, eine Anmeldung zu überreichen, welche unter Beilegung der ihre Qualification bezeugenden Documente

---

Der prakticirende Arzt ist verpflichtet, innerhalb des Gebietes seiner Wirksamkeit diesem Auftrage nachzukommen; nach Gegenden, die ausser dem Bereiche seiner Wirksamkeit gelegen sind, kann er nur, wenn er hiemit einverstanden ist, entsendet werden.

§. 85. Jeder behördliche, sowie jeder prakticirende Privatarzt ist bei Epidemien verpflichtet, die von der Behörde in Bezug auf die Epidemie empfangenen Anordnungen zu vollziehen. Diese Anordnungen dürfen jedoch mit den Bestimmungen des §. 47 nicht im Widerspruche stehen.

Dem Arzte ist nicht gestattet, den in Folge der Seuche Erkrankten die erste ärztliche Hilfeleistung, wenn sie von ihm in Anspruch genommen wird, zu verweigern; desgleichen ist er gehalten, im Falle in seinem Wohnorte kein anderer prakticirender Arzt ist, auch die weitere Behandlung zu übernehmen.

ein vollständiges Nationale, den gewählten Wohnort und die Bezeichnung der auszuübenden Praxis zu enthalten hat. Die Kreisbehörde prüft die vorgewiesenen Urkunden und stellt dem Bewerber, wenn er seine Befähigung zur Ausübung der beabsichtigten Praxis dargethan hat, eine Bescheinigung über die Annahme der Anmeldung aus. Durch die Annahme der Anmeldung wird die Befugniss zur Ausübung der Praxis im ganzen Landesgebiete erlangt. Die Kreisbehörde hat die Namen der zur Praxis zugelassenen Sanitätspersonen den Apothekern im Kreise mitzutheilen und der Landesregierung anzuzeigen, welche eine Stammrolle über alle Sanitätspersonen des Landes führt. Gegen die Verweigerung der Annahme der Anmeldung steht dem Bewerber der Recurs an die Landes-Regierung zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet. Landesangehörige, welche an anderen Lehranstalten, als an denen der österr.-ung. Monarchie ihre Ausbildung erhalten haben, bedürfen zur Ausübung der Praxis einer speciellen Bewilligung der Landesregierung.

In den Nachbarbezirken des Auslandes ansässigen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen ist die Ausübung ihrer Kunst in den Grenzgegenden des Inlandes unter der Bedingung gestattet, dass sie die im Lande giltigen Vorschriften beobachten.

Den k. u. k. Militärärzten ist die Ausübung der ärztlichen Praxis im Lande auch ohne vorherige Anmeldung gestattet.

§. 2. Die Aufsicht über die in einem Kreise ansässigen Sanitätspersonen steht der Kreisbehörde zu.

§. 3. Die Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen haben ihre Kunst mit Fleiss, Redlichkeit und Verschwiegenheit zu üben und sind berechtigt, dafür die entsprechende Entlohnung zu fordern.

§. 4. Der Arzt hat dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, wo er sich niedergelassen hat, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, vorzunehmende Verbesserungen, abzustellende Fehler oder Missbräuche, sowie den allfälligen Mangel an Sanitätspersonale oder das Vorkommen von unbefugten Aerzten oder Curpfuschern zur Kenntniss der Kreisbehörde zu bringen.

§. 5. Alle Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen sind bei einer Strafe bis zu 25 fl. verpflichtet, den staatlichen Sanitätsorganen und Behörden auf Verlangen ämtliche Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 6. Ein besonderes Augenmerk haben die Aerzte den endemischen und epidemischen Krankheiten in ihrem Wohnorte und in dessen Umgebung zu schenken. Sie haben das Entstehen einer Endemie oder Epidemie unter Menschen oder einer Seuche unter den Thieren bei einer Strafe von 10—100 fl. ö. W., sogleich der Bezirksbehörde anzuzeigen. Bei Flecktyphus, asiatischer Cholera, Pest und bei den hochgradig ansteckenden und gefährlichen Thierkrankheiten ist schon der erste Erkrankungsfall anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Aerzte in den Grenz-Bezirken, falls sie den Ausbruch von Epidemien oder Thierseuchen in angrenzenden Theilen des Nachbarlandes in Erfahrung bringen.

§. 7. Arzneien, deren Bereitung und Verabreichung den Apothekern speciell vorbehalten ist, dürfen die Aerzte oder Wundärzte nur dann verabfolgen, wenn sie hiezu speciell berechtigt sind, oder wenn die Beschaffung der Heilmittel aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr nicht thunlich ist. Die Bewilligung zur

Führung einer Hausapotheke auf Bedarfszeit steht der Landesregierung zu.

In der Regel wird die Führung einer Hausapotheke nur dann gestattet werden, wenn von dem Wohnorte des Arztes im Umkreise von zwei Meilen sich keine öffentliche Apotheke befindet.

§. 8. Die Aerzte sollen sich angelegen sein lassen, die Vaccination und Revaccination in der Bevölkerung zu fördern.

§. 9. Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen gebürt, falls sie zu gerichtsärztlichen oder sanitätspolizeilichen Functionen beigezogen werden, ohne hiefür bestellt zu sein, eine vom Aerar zu leistende Vergütung.

§. 10. Ausser den für die Ausserachtlassung der vorstehenden Anordnungen in dieser Verordnung festgesetzten Strafen bestimmt das Strafgesetz die Ahndung der strafbaren Handlungen, welche von Sanitätspersonen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit begangen werden.

§. 11. Die Landesregierung kann einer Sanitätsperson im Falle erwiesener Unfähigkeit die Ausübung der Praxis für solange untersagen, bis sie durch eine neuerliche Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse nachgewiesen hat.

c) Verhältniss zum Auslande.

Den oben (s. Seite 446 u. ff.) angeführten Vorschriften zufolge dürfen Ausländer, wenn sie auch an einer inländischen Lehranstalt das Diplom erlangt haben, ebensowenig, wie Inländer, welche ein ausländisches Diplom aus einem Zweige der Heilkunde erlangt haben, in Oesterreich ihre Praxis ausüben. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Praxis in den Grenzgebieten, indem innerhalb dieser auch im Auslande sesshaften Sanitätspersonen die Praxis gestattet ist. In dieser Hinsicht bestehen folgende Vorschriften.

Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1837 Z. 24361,

(an die Länderstellen von Tirol, ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Mailand, Venedig, Zara),

betreffend die Praxis ausländischer Aerzte in Grenzgegenden.

S. Majestät haben unterm 26. d. M. folgende Allerh. Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Ausländische von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte sind bei der von ihnen bisher in Grenzgegenden Meiner Länder ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch noch ferner nicht zu beirren, dass sie hiebei an die in Meinen Staaten bestehenden Vorschriften bei Verlust dieser Praxis und unter den übrigen gesetzlichen Folgen gebunden sind.“

Danach hat sich die Landesstelle, welcher man die Beilagen des Berichtes vom . . . . zurückstellt, zu benehmen und das Erforderliche an die Kreisämter zu erlassen.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882,

R.-G.-Bl. 1883, Nr. 120,

betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte,

Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluss einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigen ernannt. . . . .

welche auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-österreichischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Artikel 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Ausserdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, am 30. September 1882

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 23. Juni 1883.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1884, Z. 11487, wurden in Durchführung des Artikels 4 des vorstehenden Uebereinkommens den politischen Landesbehörden die in Bayern, bezw. in Sachsen und in Preussen geltenden Medicinalvorschriften mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselben den in der Nähe der deutschen Reichsgrenze wohnhaften und auf bayerischem bezw. sächsischem und preussischem Gebiete die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Hebammen ihres Verwaltungsgebietes in geeigneter Weise bekannt geben bezw. behändigen zu lassen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Beruf auf dem jenseitigen Gebiete klaglos ausüben zu können.

Ueber die den Arzneimittelverkehr und die Abgabe von Arzneien aus den Apotheken an der Grenze betreffenden Vorschriften s. den V. Abschnitt 4. Cap.

Uebereinkunft zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 29. October 1885,

R.-G.-Bl. 1886 Nr. 134,

betreffend die gegenseitige Zulassung der im Grenzgebiete wohnhaften Medicinal-Personen zur Ausübung der Praxis.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, um die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen gegenseitig zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, den Abschluss einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt: . . . . .

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Artikel II. Die Personen, welche in Gemässheit des Artikels I in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel III. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel I dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll 20 Tage nach beiderseits erfolgter Publication derselben in Kraft treten und 6 Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit

verlieren. Sie soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am neun und zwanzigsten October des Jahres Eintausend achthundert fünf und achtzig.

Die vorstehende Uebereinkunft wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Wien, am 9. August 1886.

Bezüglich der Praxis im Grenzgebiete gegen **Italien** und **Russland**, sind die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 30. September 1837, Z. 24361, (s. oben Seite 465) allein massgebend.